

Satzung

Lt. Beschluss der MGV vom 18.12.2008, geändert lt. Beschluss der MGV vom 16.07.2020 sowie der MGV vom 26.06.2023

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Wolfenbüttel e.V.“ und wurde am 28.08.2006 in Wolfenbüttel gegründet. Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel. Der Verein ist am 23.11.2006 unter der Nummer VR 200118 im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist selbstlos tätig, orientiert sich an den Grundsätzen der Nächstenliebe, bejaht das Leben und lehnt aktive Sterbehilfe ab. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für die Erträge aus dem zinsbringenden Vereinsvermögen. Kapitalanlagen sollen nur bestehen, um die satzungsgemäßen Aufgaben auch dann nachhaltig erfüllen zu können, falls die finanziellen Zuwendungen stagnieren oder niedriger ausfallen.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nachgewiesene Auslagen, die Mitgliedern für im Auftrag des Vorstands durchzuführende Aufgaben entstehen, können nach der Geschäftsordnung ersetzt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Diese Zwecke werden durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO), die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO) verwirklicht, ebenso durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO). Hierbei haben die Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen und ihrer Familien sowie die Begleitung trauernder Menschen einen besonderen Schwerpunkt.
3. Die Satzungszwecke sollen unter anderem durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - a) die Organisation der Hospizarbeit (Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen und ihrer An- und Zugehörigen; Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind/Jugendlichen; Begleitung von trauernden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen);
 - b) die Organisation von Qualifizierungsangeboten für ehrenamtliche Sterbe- und Trauerbegleiter* sowie von fachbezogenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen; die

- fachliche Begleitung von ehrenamtlichen Hospizhelfern* und sonstigen ehrenamtlich Tätigen, wie auch die Förderung professioneller Arbeit;
- c) die Bildung von Arbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen der Hospizarbeit (z.B. Kinder- und Jugendhospizarbeit) und von Gesprächsgruppen (z.B. für trauernde Erwachsene, verwaiste Eltern);
 - d) Öffentlichkeitsarbeit (Information der Öffentlichkeit über Fragen rund um das Lebensende, Möglichkeiten der hospizlichen Begleitung, Beratung zur Patientenverfügung u.a.);
 - e) die Förderung des gesellschaftlichen Dialogs über die Endlichkeit des Lebens, über Sterben, Tod und Trauer;
 - f) die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Bevölkerung;
 - g) den fachlichen Austausch mit Ärzten*, Krankenschwestern/Krankenpflegern, Altenpflegern*, Sozialarbeitern*, Seelsorgern*;
 - h) die Kooperation mit anderen Hospizvereinen, mit Hospizhäusern und Krankenhäusern, mit Einrichtungen der Altenhilfe, mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen, Hochschulen, Kommunen, dem Land Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland u.a.;
 - i) als Erbbauberechtigte den Umbau und die Ausstattung des Erbbaugrundstückes und der mit dem Erbbaurecht verbundenen Gebäude zu einem HospizZentrum, in dem alle hospizlichen Aufgabenbereiche (ambulante und stationäre) zusammengeführt werden;
 - j) die Beschaffung finanzieller Mittel zur Förderung gemeinnütziger und/oder mildtätiger Zwecke, z.B. durch Beiträge, Spenden oder Veranstaltungen zugunsten des Vereins.

Die Unterstützungsleistungen geschehen unabhängig von Glauben, Herkunft; Nationalität oder Geschlecht.

4. Bei der Verwirklichung der Satzungszwecke soll auch ein planmäßiges Zusammenwirken des Vereins mit einer neu zu gründenden Tochtergesellschaft in der Rechtsform der gGmbH („Hospiz im GutsPark gGmbH“) erfolgen, die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51-68 Abgabenordnung erfüllen wird (§ 57 Abs. 3 Abgabenordnung). Der Verein wird gegenüber der Gesellschaft insbesondere Unterstützungsleistungen durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundstücksflächen erbringen, wohingegen die Gesellschaft neben dem Betrieb des Hospizes im GutsPark durch Erbringung von Verwaltungsleistungen und Leistungen im Bereich des Gebäudemanagements gegenüber dem Verein zur kooperativen Verwirklichung der gemeinsamen gemeinnützigen Satzungszwecke beitragen wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche (volljährige) und juristische Personen sowie Institutionen werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Vorstand oder der Geschäftsstelle ein Antrag einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ablehnungsschreibens Beschwerde beim Verein eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Antragsablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss eines Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-

schreibens kann Beschwerde beim Verein eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt;
 - b) wenn sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Liquidation.
 4. Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen mit Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung zugeleitet. Alternativ kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen, sofern ein Internet-Anschluss vorhanden ist.
2. Außerdem kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.
Wenn wegen der äußeren Umstände (wie z. B. in der Corona-Zeit) die Einberufung einer Mitgliederversammlung untersagt ist, kann der Vorstand in dringenden Fällen zu einzelnen Punkten schriftlich abstimmen lassen. In diesen Fällen werden die Mitglieder schriftlich, elektronisch oder per Mail aufgefordert, ihre Zustimmung oder Ablehnung schriftlich und unterschrieben zu äußern. Die Äußerungen müssen spätestens 17 Tage nach Versenden der Aufforderung zur Stellungnahme des Vereins bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Verspätet eingegangene oder nicht unterschriebene Äußerungen gelten als ungültig.
3. Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand vorzuschlagenden und von der Versammlung zu wählenden Mitglied geleitet.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Juristische Personen lassen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Bevollmächtigung und deren Widerruf sind dem Vorstand grundsätzlich schriftlich anzuzeigen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 7.1 Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - 7.2 Wahl des Vorstandes;
 - 7.3 Beschluss des Wirtschaftsplanes;
 - 7.4 Wahl der Rechnungsprüfer;
 - 7.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - 7.6 Beratung und Beschluss schriftlich vorliegender Anträge;
 - 7.7 Satzungsänderungen;
 - 7.8 Beschlussfassung über Beschwerden von nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern;
 - 7.9 Auflösung des Vereins.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge auf Auflösung des Vereins und Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
9. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
11. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter* und vom Protokollführer* zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern per Post oder bei Vorhandensein eines Internet-Anschlusses per E-Mail zu übersenden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. drei und höchstens sieben Vereinsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, allerdings nur zwingend dann, wenn die Zahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder unter vier liegt.
3. Der Vorstand ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei seiner Mitglieder nach vorheriger Abstimmung im Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes festgelegt werden.
5. Der Vorstand kann Kommissionen für besondere Aufgaben bilden. Des Weiteren kann der Vorstand bis zu vier Mitglieder in den Vorstand kooptieren, die allerdings kein Stimmrecht besitzen.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Einhaltung dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäftsführung oder für Teilbereiche der satzungsmäßigen Aufgaben hauptamtliche Kräfte einzustellen. Die Aufsicht und die Verantwortung für die übertragenen Bereiche liegen aber beim zuständigen Vorstandsmitglied.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer* und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gegeben. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit, bei Stimmgleichheit muss neu verhandelt werden, bis eine Mehrheit gegeben ist. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – so weit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform wie auch durch mündliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, sofern innerhalb der Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung getroffen wird.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen für den Verein können nach der Geschäftsordnung erstattet werden.

§ 8 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen und der Buchhaltung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer* sowie möglichst zwei Ersatzrechnungsprüfer* für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann durch einfachen Beschluss jederzeit einen Beirat einrichten und gleichzeitig die ersten Beiratsmitglieder wählen. Für den Fall der Einrichtung eines solchen fakultativen Beirates gilt: Der Verein hat dann als weiteres Vereinsorgan einen fakultativen Beirat. Der Vorstand kann einen Beirat auch wieder abschaffen, wenn ihm dies als geboten erscheint.
2. Der Beirat berät den Vorstand. Zu diesem Zweck kann der Beirat die Erstattung von Berichten und Planungsunterlagen verlangen.
3. Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.
4. Alle Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit in den Vereinsangelegenheiten verpflichtet. Hiervon können sie nur durch Vorstandsbeschluss befreit werden.
5. Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich aus. Vorab genehmigte Auslagen sind zu erstatten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise entweder an einen anderen steuerbegünstigten Hospizverein, ein steuerbegünstigtes stationäres Hospiz oder an den Hospiz- und Palliativverband Niedersachsen e.V., Fritzenwiese 117, 29221 Celle. Die Verwendung des Vereinsvermögens hat ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu erfolgen.

*weibl., männl., div.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.2023 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 16.07.2020.